

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 08.07.2008, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Gut Wahnbek, An der Bäke 39, 26180 Rastede

Rastede, den 26.06.2008

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.04.2008
- TOP 4 Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss
Vorlage: 2008/095 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 5 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2008
Vorlage: 2008/096 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 6 Umlegungsbeschluss; hier: Einleitung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens gem. §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 2008/066 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 7 Beteiligung Rasteder Bürgergenossenschaft - Fotovoltaik
Vorlage: 2008/119 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 8 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 9 Schließung der Sitzung

Anmerkung: Nach der öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, in der die Bürgerinnen und Bürgerallgemeine Anfragen an den Ratsvorsitzenden stellen können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Decker
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2008/095

freigegeben am 02.06.2008

GB 2

Sachbearbeiter/in: Frau Claudia Menze

Datum: 30.05.2008

Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.07.2008	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Schülervereiterin, Frau Sina von Lienen, wohnhaft Olekamp 10 in 26215 Wiefelstede, wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 27.02.2007 hat der Rat Herrn Benjamin Bergemann als Vertreter der Schülervertretung der KGS Rastede in den Schulausschuss berufen. Herr Bergemann besucht die KGS Rastede nicht mehr und ist damit gem. § 75 Nds. Schulgesetz aus seinem Amt ausgeschieden. Die Schülervertretung der KGS Rastede hat Frau Sina von Lienen als neue Vertreterin für den Schulausschuss der Gemeinde Rastede gewählt, ihre Vertretung nimmt weiterhin Frau Judith Bahlmann wahr.

Der Vorschlag der Schülervertretung ist für den Schulträger verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Ohne

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2008/096

freigegeben am 02.06.2008

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 02.06.2008

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2008

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.07.2008	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2008	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Sach- und Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Auswirkungen der Tarifverhandlungen und die außerplanmäßigen Investitionen „Aufstellung von zwei Klassenräumen in Containerbauweise auf dem Grundstück der KGS (Vorlage 2008/085)“, die Umsetzung der Sanierung des Sportplatzes Wahnbek (Vorlage 2008/016) sowie die beabsichtigte Erschließung eines weiteren Bauabschnittes „südlich Schlosspark“ geben verpflichtend Anlass, den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen.

Im Einzelnen

Verwaltungshaushalt:

Die Tarifverhandlungen 2008 im öffentlichen Dienst werden in 2008 zu einer nicht veranschlagten Mehrbelastung von 280.000 Euro führen.

Der v. g. Betrag macht rund 1 % des Gesamtvolumens des Verwaltungshaushaltes aus. Insoweit wird, wenn sich eine Deckung im Laufe des Jahres nicht gezielt erreichen lässt, mit diesen Zusatzausgaben kein erheblicher Fehlbetrag entstehen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass nach den bisherigen Erfahrungen die überplanmäßigen Ausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Erkenntnisse, dass die Haushaltsentwicklung im negativen Sinne nicht entsprechend der Haushaltsplanung verlaufen wird, sind derzeit nicht erkennbar. Hinzuweisen ist im Gegenteil auf die bisherigen Bescheide über die Zahlung der Schlüsselzuweisungen. Unter Berücksichtigung von Folgekosten bei der Kreisumlage ist in diesem Bereich der allgemeinen Deckungsmittel mit rund 400.000 Mehreinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung zu rechnen.

Als bisher nicht veranschlagte zusätzliche Ausgaben nimmt das Volumen dieser Ausgaben aus den v. g. Gründen keinen erheblichen Umfang der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes an. Selbst wenn dies so wäre, würde nach dem o.g. § 87 Abs. 3 keine Nachtragspflicht bestehen, weil sie konkret für Folgen tarifrechtliche Entscheidungen ausgenommen ist.

Sonstige Gründe, für den Verwaltungshaushalt eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen zu müssen, sind nicht erkennbar; insbesondere lässt auch die Entwicklung im Bereich der Gewerbesteuer eine Notwendigkeit derzeit nicht erkennen. Zwar liegen die Einnahmen derzeit hinter den Gesamterwartungen des Jahres zurück. Allerdings hat sich auch in vergangenen Jahren gezeigt, dass in der zweiten Jahreshälfte durchaus noch erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Vermögenshaushalt:

Die im Zeitpunkt der Verfassung dieser Vorlage voraussichtlich zu beschließende Aufstellung von zwei Klassenräumen in Containerbauweise auf dem Grundstück der KGS Rastede belastet die Gemeinde lt. Beschlussvorlage 2008/085 netto mit rd. 58.600 Euro.

Die beschlossene Umsetzung der Sanierung des Sportplatzes Wahnbek (oben) kostet 692.000 Euro. Davon sind 260.000 Euro im Haushalt für 2008 bereits veranschlagt. Die Netto-Mehrbelastung beträgt somit 432.000 Euro.

Bei Inanspruchnahme der Möglichkeit der Baulandbereitstellung im Bereich „Südlich Schlosspark“ sind Ankaufkosten in Höhe von 740.000,- € und Kosten für die Ersterschließung in Höhe von 250.000,- € zu berücksichtigen. Für den Bereich des Bebauungsplanes 63 F – Wahnbek / Heinrich-Munderloh-Str. ergeben sich Kosten in Höhe von – zusätzlich – 200.000,- € da ein Teil der Kosten durch die voraussichtliche Nichtberücksichtigung einer Wohnbaufläche in Loy 2008 gedeckt werden kann.

Diese Investitionen zusammen lassen weder einen Fehlbetrag entstehen (Deckung durch Rücklagenentnahme), noch stellen sie eine erhebliche Mehrausgabe des Vermögenshaushaltes dar. Damit ist eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Vermögenshaushalt nicht gegeben.

Sonstige Gründe, für den Vermögenshaushalt eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen zu müssen, sind nicht erkennbar.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wäre nach den vorstehenden Ausführungen nur aus sonstigen Ermessensgründen erforderlich. Weil andere als die genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie sonstige Ereignisse, die zu einer deutlichen Abweichung von der Haushaltsplanung führen, derzeit nicht bekannt sind, liegen Gründe für eine Nachtragshaushaltssatzung insgesamt nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2008/066

freigegeben am 07.05.2008

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 17.04.2008

**Umlegungsbeschluss; hier: Einleitung eines vereinfachten
Umlegungsverfahrens gem. §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB)**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.05.2008	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	03.06.2008	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2008	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Für das Wohngebiet Hankhausen (Bebauungsplanentwurf Nr. 87 – Wohnbaugebiet Hankhausen), Flurstück 248/16 und teilweise 399/15 der Flur 33 wird gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) ein vereinfachtes Umlegungsverfahren durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits berichtet, hat ein Investor aus Oldenburg einen Antrag zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Baugebiet von 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück zwischen Denkmalsweg und Loyer Weg gestellt (siehe auch Vorlagen 2007/001, 2007/181 und 2007/182).

Zwischenzeitlich wurde auf Grundlage dieser Beratungen ein Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 87 – Wohnbaugebiet Hankhausen sowie die entsprechende 39. Flächennutzungsplanänderung zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen.

Gegenstand der Planung sind nunmehr 12 Grundstücke mit einer Größe zwischen 764 m² bis 1.382 m², die eine Erschließung der westlich liegenden Grundstücke vom Denkmalsweg und der östlich liegenden Grundstücke über den Loyer Weg vorsehen. Darüber hinaus ist eine eingeschossige Einzelhausbebauung mit Regelungen zur Dachneigung und Farbgestaltung festgesetzt, um den dörflichen Charakter der Ortschaft Hankhausen zu betonen.

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft aus, so dass hier im Parallelverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde Ende letzten Jahres durchgeführt. Über das Ergebnis wird gesondert im Rahmen der Fortführung dieser Bauleitpläne beraten (siehe Vorlagen Nr. 2007/258 und 2007/259). Diese Beratung ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses zum Umlegungsverfahren.

Für den Ortsteil Hankhausen gibt es bislang lediglich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich des Denkmalsweges, des Loyer Weges sowie der Emsoldstraße. Die Außenbereichssatzungen beinhalten die Umgrenzung des Plangebietes und Bebauungskriterien nach § 34 BauGB mit Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße. Diese Planbereiche grenzen an das o. g. geplante Wohnbaugebiet Hankhausen (siehe Anlage 1).

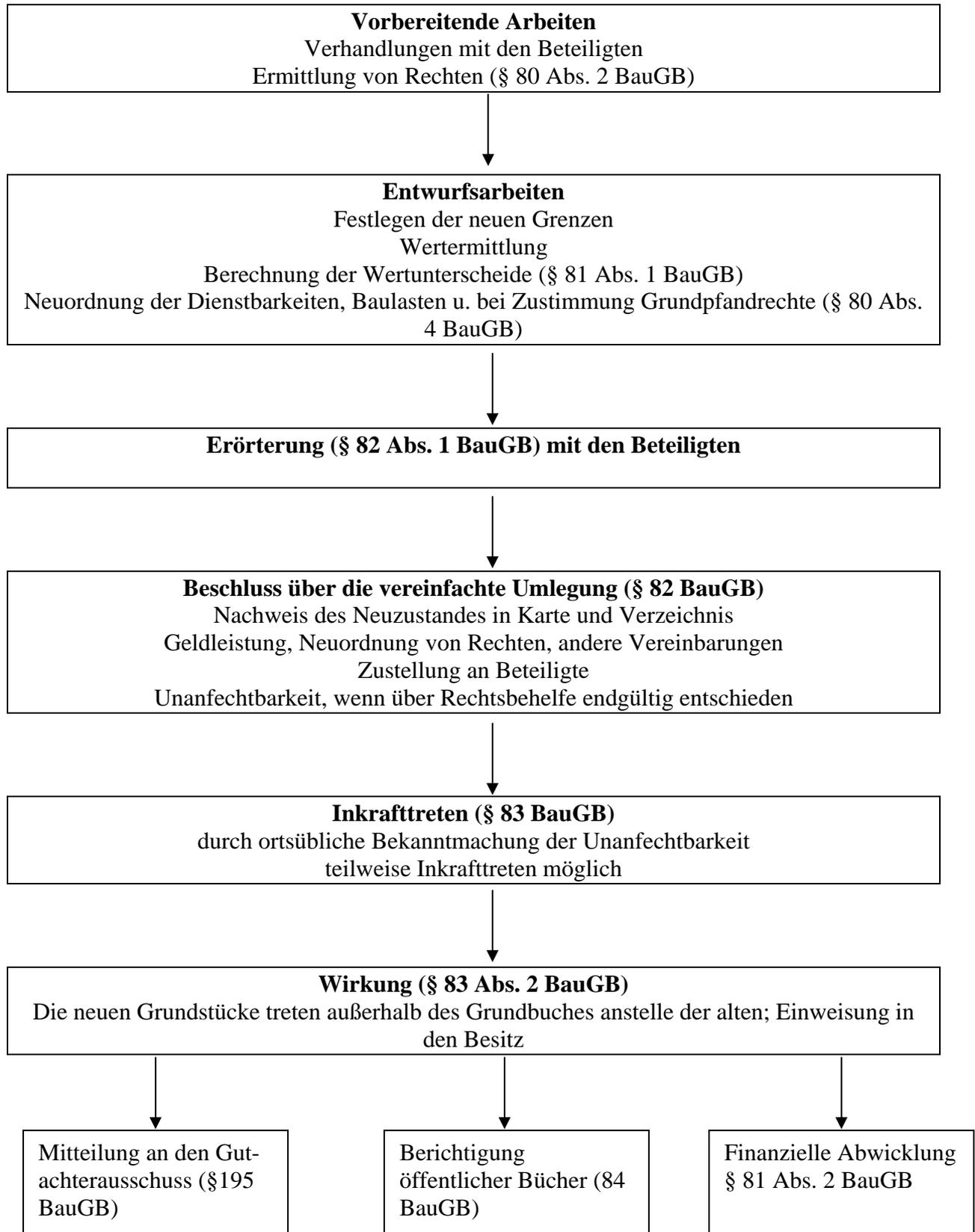
Die geplante Wohnbebauung soll durch einen Investor auf Grundlage des Bebauungsplanes, eines Städtebaulichen Vertrages sowie eines Erschließungsvertrages durchgeführt werden. Da die Gemeinde bereits infrastrukturelle Maßnahmen zugunsten dieses Gebietes durchgeführt hat, soll im Rahmen eines Umlegungsverfahrens eine Beteiligung hieran erfolgen

Bezüglich der Darstellung und Wirkung eines städtebaulichen Umlegungsverfahrens wird auf die Mitteilungsvorlage 2008/067 verwiesen.

Da es sich bei der geplanten Wohnbaufläche in Hankhausen um eine übersichtliche Grundstücksfläche handelt, die lediglich einen Eigentümer aufweist, bietet es sich zur Beschleunigung des Verfahrens an, eine vereinfachte Umlegung gem. §§ 80 ff. BauGB durchzuführen, weil dieses verfahrensverkürzt durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung des Umlegungsverfahrens sowie ggfls. für die Übertragung der Aufgaben zur Durchführung der vereinfachten Umlegung auf eine andere geeignete Stelle ist gem. § 80 BauGB i. V. m. §46 BauGB ein Ratsbeschluss notwendig. Einer Anordnung der vereinfachten Umlegung durch die Gemeinde bedarf es nicht.

Das Verfahren verläuft dann nach dem nachfolgenden dargestellten Schema ab:



Innerhalb des Verfahrens wird die Umlegung mit dem betroffenen Eigentümer erörtert. Dabei wird dargestellt, wie die Flächen im Urzustand ausgesehen haben und nach der Erörterung neu aufgeteilt werden. Hierbei ist eine Orientierung am Gestaltungskonzept zum Wohnbaugebiet Hankhausen (siehe Anlage 2) vorgesehen.

Die Kosten des Umlegungsverfahrens ist vom Eigentümer zu tragen. Für den Eigentümer oder auch Erwerber dieser Grundstücke hat das Verfahren der Umlegung den Vorteil, neu geordnete Grundstücke bereits vermessen zu erhalten, die dann auch kataster- und grundbuchmäßig neu geordnet sind.

Parallel zum Umlegungsverfahren werden für das Wohnbaugebiet Hankhausen noch entsprechend ein städtebaulicher Verträge und ein Erschließungsvertrag geschlossen, in denen im wesentlichen die finanzielle und technische Abwicklung geregelt werden.

Darüber hinaus ist das Bauleitplanverfahren für das Wohnbaugebiet Hankhausen fortzuführen, da für den Umlegungsbeschluss wesentliche Voraussetzung der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist. Die entsprechenden Beschlüsse sind in einer gemeinsamen Ratsitzung voraussichtlich im Dezember 2008 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

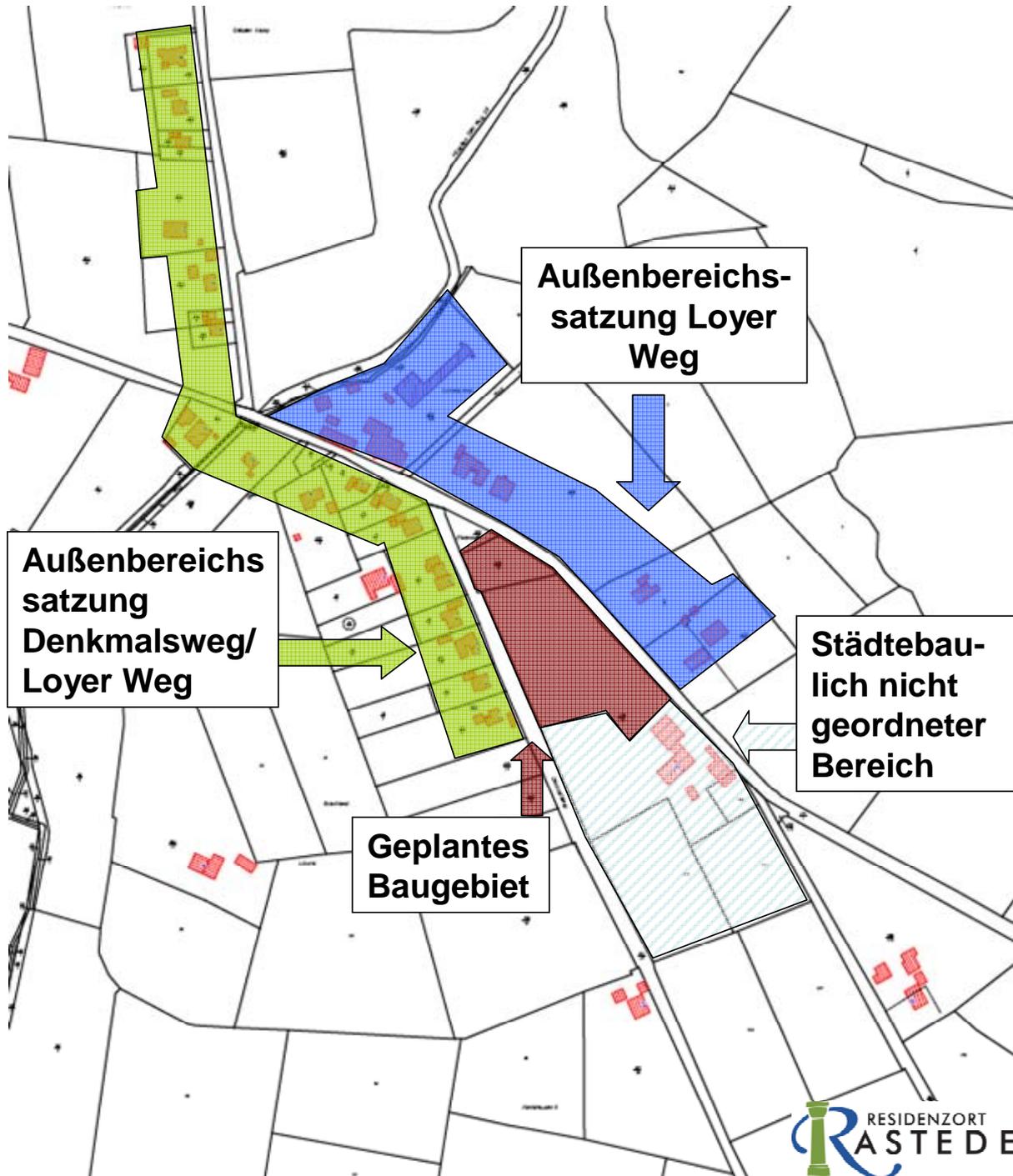
Die Kosten des Umlegungsverfahrens sind durch den Eigentümer zu tragen.

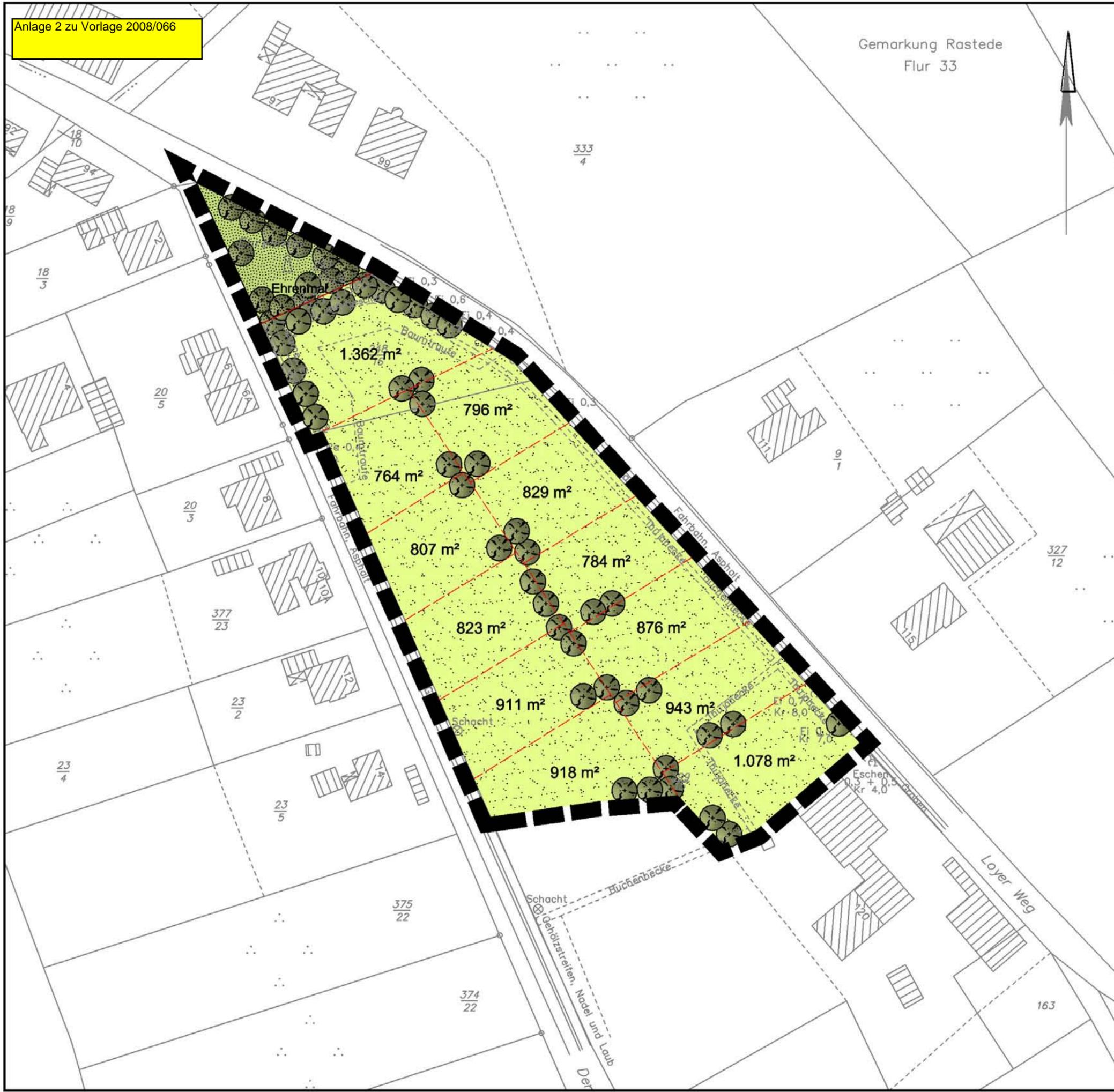
Anlagen:

Anlage 1: Städtebaukataster für den Ortsteil Hankhausen

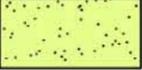
Anlage 2: Gestaltungskonzept zum Wohnbaugebiet Hankhausen

Städtebaukataster für den Ortsteil Hankhausen





LEGENDE

-  Grundstücksflächen
-  Parzellierungsvorschlag
-  Baum
-  Öffentliche Grünfläche
-  Grenze des Geltungsbereiches

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr.87 Gestaltungskonzept Plangebiet Hankhausen

15. August 2007

M 1 : 1.000



NWP - Planungsgesellschaft mbH
 Eschenweg 1
 Postfach 3667
 Telefon 0441/97174-0
 Internet: www.nwp-ol.de

- Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
 - 26121 Oldenburg
 - 26028 Oldenburg
 - Telefon 0441/97174-73
 - Email: info@nwp-ol.de

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2008/119

freigegeben am 25.06.2008

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

Datum: 25.06.2008

Beteiligung Rasteder Bürgergenossenschaft - Fotovoltaik

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.07.2008	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2008	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich mit einem Gesamtanteil von 10.000,00 EUR an der Rasteder Bürgergenossenschaft eG. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Hinblick auf die z. Zt. noch nicht abgeschlossenen Vertragsverhandlungen den abgezinsten Mietanteil für Einlagezwecke nutzen zu können.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Miet-/Pachtverträge mit der Rasteder Bürgergenossenschaft abzuschließen mit dem Ziel, Dächer gemeindeeigener Gebäude für Zwecke der Fotovoltaik nutzen zu lassen.
3. Soweit statische Bedingungen des Gebäudes einen besonderen Aufwand der Fotovoltaikanlage(n) verursachen, wird eine Beteiligung in noch festzulegender Form in Aussicht gestellt.

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung wurde zwischenzeitlich beauftragt, Rahmenbedingungen für eine Beteiligung und/oder Mitwirkung an einer noch zu errichtenden Genossenschaft mit der primären Zielsetzung „Fotovoltaik“ zu erarbeiten. Im Hinblick auf die feststehende Absenkung der Einspeisevergütung ist vorgesehen, die Anlagen noch in 2008 in Betrieb zu nehmen.

Wie bereits im Rahmen der Vorlage 2008/081 angedeutet, wurden die Gespräche mit der Raiffeisenbank Rastede zwischenzeitlich fortgesetzt. Dabei hat sich ergeben, dass die Bank ihrerseits bereit ist, Rahmenbedingungen für die finanzielle Ausstattung der Genossenschaft zu schaffen. Kreditermächtigungen für die entsprechende Absicherung des Kredites der Rasteder Bürgergenossenschaft eG wurden bereits in den Aufsichtsgremien der Bank behandelt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz ist beabsichtigt, ein Investitionsvolumen von insgesamt mindestens 400.000,00 EUR zu realisieren, was – eine Eigenkapitalquote von 25 % unterstellt – kurzfristig die Einwerbung von Genossenschafts-

anteilen in Höhe von 100.000,00 EUR bedeutet. Nach Erkenntnissen der Bank scheint diese Größenordnung auch umsetzbar, wobei bei einem Mindestanteilsvolumen von 1.000,00 EUR je Mitglied der Genossenschaft davon ausgegangen wird, dass ca. 100 Mitglieder mindestens teilnehmen werden. Das Investitionsvolumen erreicht andererseits deshalb auch diese Größenordnung, um den mit dem Betrieb dieser Anlagen verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst auf große Einheiten konzentrieren zu können.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die statische Untersuchung ihrer Gebäude fortgesetzt; ohnehin waren ja lediglich ca. ein Dutzend Gebäude aufgrund ihrer Stellung geeignet, den Betrieb von Fotovoltaikanlagen überhaupt zu ermöglichen. Die statischen Untersuchungen haben gezeigt, dass vorbehaltlos lediglich die Gebäude der Grundschule Hahn-Lehmden sowie des Kindergartens Marienstraße geeignet wären. Diese Dacheinheiten wären jedoch aufgrund ihrer Dimensionierung nicht ansatzweise ausreichend, um das geplante Investitionsvolumen realisieren zu können.

Zwischenzeitlich scheint sich – abschließende Prüfungen noch vorbehalten – abzuzeichnen, dass das Gebäude der KGS, ggf. mithilfe zusätzlicher Konstruktionen, geeignet wäre, derartige Anlagen aufzunehmen. Ganz besonders interessant stellt sich aber das Gebäude der Schule Feldbreite – und hier insbesondere der KGS-Bereich – dar. Optimale Himmelsausrichtung und eine zusammenhängende Dachfläche von nahezu 1.000 qm würden sicherstellen können, dass eine höchstmögliche Ausbeute bei vergleichsweise geringen Verwaltungskosten möglich wäre. Hier allerdings steht bereits zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass das Aufbringen einer solchen Anlage aus statischen Gründen nicht möglich ist, sondern nur mittels aufwendiger und damit kostenintensiver Konstruktion ermöglicht werden könnte. Allerdings scheint sich die Möglichkeit abzuzeichnen, statt einer sog. Aufdachanlage eine sog. Indachanlage zu wählen; letztere ersetzt quasi mit Plattenfunktionen die Dachhaut und stellt damit einen Ersatz für die in diesem Fall ohnehin maximal kurz- bis mittelfristig abgehenden Dachziegel dar. Bei einer solchen Lösung wären durch das deutlich geringere Gesamtgewicht überhaupt keine statischen Bedenken mehr vorhanden.

Erste Erkenntnisse zeigen allerdings, dass die Leistung derartiger Anlagen gegenüber den sog. Aufdachanlagen wohl um rund 5 % geringer ist. Detailliertere Angaben liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht vor. Auch lässt sich augenblicklich nicht feststellen, welcher Leistungstyp als Aufdachanlage überhaupt in Betracht gezogen werden würde, auch, um eine Vergleichbarkeit möglicher Leistungseinbußen sichtbar zu machen.

Der Beschlussvorschlag beinhaltet deshalb für den Fall, dass die Leistungseinbuße zutreffend ist, die Möglichkeit, sich daran in Form eines Ersatzes für geringere Einspeisevergütungen zu beteiligen. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine solche Beteiligung auch deshalb gerechtfertigt, weil – entsprechende technische Vorbedingungen vorausgesetzt – die Gemeinde dadurch der Investitionskosten für die Sanierung des Daches oder zumindest eines Teilbereiches enthoben wäre. Die Verwaltung wird ggfls. weiter berichten, um diesen Sachverhalt und die damit verbundenen Auswirkungen näher zu erläutern.

Im Rahmen der bisherigen Beratungen ist selbstverständlich auch die Frage der Beteiligung der Gemeinde andiskutiert worden. Es gibt durchaus mehrere Beteiligungsmöglichkeiten. Eine denkbare Alternative war die Einlage in Form einer Sacheinlage, also der Dächer selbst. Insbesondere aus rechtlichen Gründen hat die Verwaltung davon Abstand genommen, diese Lösungsalternative zu verfolgen. Zum einen würde sie die Kosten auf Genossenschaftsseite durch die notwendige Bereitstellung von Fremdmitteln erhöhen, zum anderen wären aber auch aufwendige Absicherungsmechanismen zu schaffen, da rechtlich gesehen die Gemeinde dann nur noch Gebäude „ohne Dächer“ hätte.

Damit verbleibt selbstverständlich die Möglichkeit, die Dächer an die Genossenschaft zu vermieten bzw. zu verpachten. Das Entgelt hierfür beträgt im Durchschnitt 2 % der Einspeisevergütung. Eine Bezifferung einer Miete / Pacht ist jedoch nicht möglich, da derzeit noch nicht die Anlagengröße feststeht.

Darüber hinaus sind mit der Bank Vorgespräche dahin gehend geführt worden, dass die Gemeinde ein Interesse daran bekundet, in den Aufsichtsgremien der Genossenschaft beteiligt zu sein. Diesem Ansinnen wurde auch in dem vorliegenden Satzungsentwurf Rechnung getragen. Die Verwaltung hat eine solche Mitwirkung als ausgesprochen wünschenswert angesehen, da mit dem Zweck der Genossenschaft letztlich auch Entscheidungen getroffen werden, die das Vermögen der Gemeinde betreffen. Insoweit sollte auch ein Kenntnis über den Geschäftsablauf, ggf. bestehende Risiken oder schlicht Sachinformationen unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung schlägt vor, sich mit einem Anteil von 10.000,00 EUR an der Genossenschaft zu beteiligen. Dies rechtfertigt gegenüber Außenstehenden auch die besondere satzungsrechtliche Berücksichtigung in dem Aufsichtsgremium und vermittelt einem Dritten auch die Bedeutsamkeit in der Realisierung des Projektes aus Sicht der Gemeinde.

Ein Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich des Namens wurde vorgeschlagen, die Bedeutung eben aus Sicht der Rasteder Bürger schon dort besonders herauszustellen. Übrigens sind – neben typischerweise vorhandenen formalrechtlichen Bedingungen – nachfolgend beschriebene wesentliche Elemente in dem Satzungsentwurf aufgenommen worden.

Wie bereits im Rahmen der Vorlage 2008/081 angedeutet, ist der primäre Genossenschaftszweck zwar der Betrieb der Fotovoltaikanlagen. Allerdings können zu gegebener Zeit auch andere Geschäftsfelder Gegenstand der Genossenschaft werden. Um die Genossenschaft zu einem Produkt für Rasteder Bürger werden zu lassen, soll durch den Vorstand der Genossenschaft primär der Versuch unternommen werden, Rasteder Bürger für eine Beteiligung an dieser Genossenschaft zu interessieren. Soweit also ein interessierter Genosse nicht die Eigenschaft eines Bürgers hat, kann vom Vorstand der Genossenschaft eine Beteiligung abgelehnt werden. Es besteht insoweit Einvernehmen in den bislang geführten Gesprächen, dass eine Notwendigkeit für die Beteiligung von auswärtigen privaten oder juristischen Personen nicht vorrangig besteht. Außerdem wurde aus Verwaltungsvereinfachungsgründen Wert darauf gelegt, dass der Mindestanteil unter Berücksichtigung anders dimensionierter Stückerheiten mindestens 1.000,00 EUR betragen muss.

Weitere Detailfragen werden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage rechtlich mit den Prüfungsgremien der Genossenschaft geklärt. Eine Gründung der Genossenschaft noch vor Beginn der Sommerpause ist erklärtes Ziel.

Wenn und soweit die in der vorstehenden Sach- und Rechtslage beschriebenen Dacheinheiten in das Projekt mit einbezogen werden, ist damit nicht zwingend der Geschäftsbereich „Fotovoltaik“ für die Genossenschaft abgeschlossen. Vielmehr besteht durchaus die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Dacheinheiten für Genossenschaftszwecke in Anspruch zu nehmen. Der Beschlussvorschlag enthält insoweit die Möglichkeit, zu gegebener Zeit entsprechende Miet-/Pachtverträge abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Soweit eine Beteiligung an der Genossenschaft angestrebt wird, stehen derzeit Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Eine Bereitstellung der Mittel müsste durch die Entnahme aus der Rücklage erfolgen. Die jährlichen Mieteinnahmen würden typischerweise im Ergebnishaushalt (z. Zt. Verwaltungshaushalt) entsprechend veranschlagt.

Anlagen:

Satzungsentwurf

Entwurf!

Satzung

der

Rasteder Bürgergenossenschaft eG
26180 Rastede

Inhaltsverzeichnis

Gliederung der Satzung

- I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
 - § 1 Firma und Sitz
 - § 2 Zweck und Gegenstand

- II. Mitgliedschaft
 - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Kündigung
 - § 6 Ausscheiden durch Tod
 - § 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
 - § 8 Ausschluss
 - § 9 Auseinandersetzung
 - § 10 Rechte der Mitglieder
 - § 11 Pflichten der Mitglieder

- III. Organe der Gesellschaft
 - § 12 Organe der Genossenschaft

 - A der Vorstand
 - § 13 Leitung und Vertretung in der Genossenschaft
 - § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
 - § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
 - § 16 Willensbildung

 - B der Aufsichtsrat
 - § 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
 - § 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
 - § 19 Konstituierung, Beschlussfassung

 - C die Generalversammlung
 - § 20 Ausübung der Mitgliedsrechte
 - § 21 Frist und Tagungsort
 - § 22 Einberufung und Tagesordnung
 - § 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband
 - § 24 Gegenstände der Beschlussfassung
 - § 25 Abstimmungen und Wahlen
 - § 26 Auskunftsrecht
 - § 27 Versammlungsniederschrift

- IV. Eigenkapital und Haftung
 - § 28 Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragung / Mindestkapital
 - § 29 Gesetzliche Rücklage
 - § 30 Andere Rücklagen
 - § 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

- V. Rechnungswesen
 - § 32 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
 - § 33 Verwendung des Jahresergebnisses

- VI. § 34 Liquidation
 - § 35 Bekanntmachungen

Satzung der Rasteder Bürgergenossenschaft eG, 26180 Rastede

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet

Rasteder Bürgergenossenschaft eG

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rastede.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.

2. Gegenstand des Unternehmens sind:

- a.) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
- b.) die Erbringung von Dienstleistungen, die den Mitgliedern oder dem Gemeinwohl der Einwohner und den Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet dienen.
- c.) der Einkauf und die Abgabe von Waren und Dienstleistungen aller Art für bzw. an ihre Mitglieder und Dritte.
- d.) die Erbringung von Beratungsleistungen zu den Unternehmenszwecken a.) bis c.)
- e.) die Erfüllung anderer Aufgaben, die dem generellen Geschäftszweck der Bürgergenossenschaft und ihrer Mitglieder dienen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand verweigert werden, wenn Beitrittswillige ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rastede haben.

2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 14e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 28).

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich kündigen.

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren kündigen.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Sie wird von dem Erben fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen (§ 3 Absatz 1) erfüllt.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- e) es die Leistungen der Genossenschaft nicht in Anspruch nimmt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9 Auseinsetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinsetzungsguthaben - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 - binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinsetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinsetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinsetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 22 Abs. 2 und Abs. 4),
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 28 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 28 zu leisten,
- c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 13 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen,

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden bestimmen.

2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.

3. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie für den Abschluss ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

4. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Er entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.

3. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. Der Aufsichtsrat

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seine eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2. von der Generalversammlung gewählt werden. Sie müssen der Genossenschaft als Mitglieder angehören.

2. Soweit und solange die Gemeinde Rastede Mitglied der Genossenschaft ist, ist ihrem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ein Aufsichtsratsmandat anzubieten. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 nicht anzuwenden. Abs. 5. gilt entsprechend.

3. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 25 Abs. 2 bis 5.

4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss des darauf folgenden dritten Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig, solange das Aufsichtsratsmitglied das fünfundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet hat.

5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.

6. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

§ 19 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 25 gilt sinngemäß.

3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

8. In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

C. Die Generalversammlung

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 35 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 24 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Abs. 5,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
- i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
- l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
- m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.

3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 25 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 26 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 27 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 28 Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
2. Ein Mitglied muss sich mit mindestens 10 Geschäftsanteilen beteiligen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Die in Abs. 2 genannte Mindestanzahl der Geschäftsanteile darf durch die Übertragung nicht unterschritten werden. Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nicht unterschritten werden darf beträgt xxx €.

§ 29 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 1 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 30 Andere Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
2. Werden Eintrittsgelder, Bauzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 32 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 33 Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 29) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 30) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.

3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. § 34 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. § 35 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Rasteder Rundschau, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Sind die Bekanntmachungen in der Rasteder Rundschau nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.

Durch Generalversammlung angenommen am

Legende:

Der Entwurf wurde durch die Überarbeitung vom 11.6.08 gegenüber der Vorfassung geändert in

§ 1

§ 3 Abs. 1

§ 18 Abs. 1; Abs. 2 (neu)

§ 28 Abs. 1; Abs. 2; Abs. 4

11.6.08/ch